

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Wenn Sie bei Gericht eine Klage erheben, einen Antrag stellen oder sich in einem laufenden Verfahren verteidigen wollen, müssen Sie in der Regel Prozess- bzw. Verfahrenskosten zahlen.

Die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe soll Ihnen die Verfolgung oder Verteidigung Ihrer Rechte ermöglichen, falls Sie diese Kosten nicht oder nur teilweise (in Raten) aufbringen können. Sie kann auch dann bewilligt werden, wenn Sie zur Durchsetzung eines Anspruchs die Zwangsvollstreckung betreiben müssen. Schreibt das Gesetz eine anwaltliche Vertretung vor oder ist diese aus anderen Gründen notwendig, ist es möglich, auf Antrag einen Anwalt beigeordnet zu bekommen.

- Achtung!

Es verbleibt auch bei bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ein Kostenrisiko. Die Bewilligung gilt nur für den eigenen Anteil an den Verfahrenskosten. Wer unterliegt und dem Gegner Kosten erstatten muss, ist durch die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht geschützt. Die gegnerischen Kosten sind trotzdem zu bezahlen.

Voraussetzungen

Antrag

Sie müssen den Antrag schriftlich stellen und begründen. Sie können ihn auch während eines laufenden Verfahrens stellen. Ein Muster für den Antrag und die zu verwendenden Formulare finden Sie unter "Erforderliche Unterlagen".

Erfolgsaussicht

Die Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig sein. Aus dem Antrag muss sich für das Gericht die vom Gesetz geforderte „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ schlüssig ergeben. Sie können dazu z.B. einen Entwurf der beabsichtigten Klage bzw. des beabsichtigten Antrages beifügen.

http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_114.html

Kein anderweitiger Rechtsschutz

Ein Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe besteht nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernehmen würde. Sie wird auch dann nicht gewährt, wenn aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemand anderes für die Kosten aufkommen muss (Prozess- oder Verfahrenskostenvorschuss). Das können der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner bzw. die Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern oder ein Elternteil sein.

Besondere persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Für die Kosten müssen Sie zunächst das eigene Einkommen und Vermögen einsetzen. Reicht dieses nicht aus, kann das Gericht Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe mit oder ohne Ratenzahlungsanordnung bewilligen. Wenn Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden

ist, so müssen Sie Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen jederzeit unaufgefordert und unverzüglich dem Gericht mitteilen. Dazu gehört auch die veränderte Anschrift bei Umzug. Das Gericht prüft in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe noch vorliegen.

http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_115.html

- Das Verfahren darf noch nicht beendet sein.
Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe werden in der Regel nicht rückwirkend bewilligt. Sie sollten den Antrag daher so früh wie möglich stellen.
- Keine mutwillige Rechtsverfolgung
Die beabsichtigte Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig sein. Bevor Sie den Antrag stellen, sollten Sie deshalb überlegen, ob Sie auch gerichtlich vorgehen würden, wenn Sie die Verfahrenskosten selbst bezahlen müssten.

Erforderliche Unterlagen

- schriftlicher Antrag
Prozess- und Verfahrenskostenhilfe erhalten Sie nur auf Antrag. Ihr beauftragter Rechtsanwalt oder Sie selbst müssen den Antrag schriftlich stellen.
Das Formular "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" ist bei der Antragstellung zwingend zu verwenden und vollständig und unterschrieben dem Antrag beizufügen.
Unter dem Link finden Sie einen online ausfüllbaren Musterantrag und das dem Antrag beizufügende Formular in deutscher Sprache. Weiteres zum Inhalt des Antrages können Sie auch dem Hinweisblatt unter der Überschrift "Wie erhält man Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe" und den Ausfüllhinweisen entnehmen.

<http://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418028.php>

- Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
Auch über diesen Link können Sie das vorgeschriebene Formular mit Hinweisblatt und Ausfüllhinweisen aufrufen. Sie finden es hier in deutscher Sprache und auch in Übersetzung in andere Sprachen.
Bei Gericht sind der Antrag und das ausgefüllte Formular "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" jedoch in deutscher Sprache einzureichen.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Formulare/Formulare_node.html

- Belege zu Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation in Kopie
Welche Belege beizufügen sind, können Sie dem Hinweisblatt und den Ausfüllhinweisen zum Antragsformular entnehmen.

Gebühren

Das Verfahren über den Antrag selbst ist gerichtskostenfrei. Ob Kosten für den Anwalt entstehen, hängt vom Einzelfall ab.

Rechtsgrundlagen

- §§ 114 ff ZPO

<http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/BJNR005330950.html#BJNR005330950BJNG052302301>

Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren zu beantragen ist oder bereits läuft.

Informationen zum Standort

Amtsgericht Lichtenberg

Anschrift

Roedeliusplatz 1
10365 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Aktuelle Hinweise:

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus kommt es zu erheblichen Einschränkungen im Geschäftsbetrieb.

Eine persönliche Vorsprache ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Der Zutritt ist grundsätzlich nur

- a) Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Besucherinnen und Besuchern von Sitzungen und sonstigen Terminen im Gerichtsgebäude,
- b) Antragstellenden in unaufschiebbaren Angelegenheiten und
- c) Antragstellenden für Erklärungen zum Austritt aus Religionsgemeinschaften gestattet.

Bitte nutzen Sie den Weg der schriftlichen Antragstellung.

Bis auf Weiteres findet die Spätsprechstunde (zusätzlich für Berufstätige) donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr nicht statt.

Mit Dank für Ihr Verständnis!

Der Präsident des Amtsgerichts

Zur Sicherung des Amtsgerichts werden Einlasskontrollen durchgeführt. Für die damit verbundenen Erschwernisse wird um Verständnis gebeten. Diese Maßnahmen dienen auch Ihrer Sicherheit. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, möglichst rechtzeitig zu erscheinen. Bitte halten Sie für die Identitätsüberprüfung einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, etc.) bereit. Besucherinnen und Besucher werden darüber hinaus gebeten, ihre Ladung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Gegebenenfalls sind Anwalts- bzw. Dienstaussweise an der Einlasskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen. Gegenstände, die für tätliche Angriffe oder für Störungen der Gerichtsverhandlungen missbraucht werden können, dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Zugang für Rollstuhlfahrer über Hofeinfahrt Alfredstrasse (Bitte Klingeln)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00-13:00 Uhr

Dienstag: 09:00-13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00-13:00 Uhr

Im Nachlassgericht sind Mittwochs keine Erbausschlagungen möglich!

Donnerstag: 09:00-13:00 Uhr

Spätsprechstunde für Berufstätige in der Rechtsantragstelle:
15.00-18.00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass in der Spätsprechstunde keine Erbausschlagungen möglich sind!

Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Nahverkehr

U-Bahn U5 Magdalenenstr.

Bus 240 Schottstr.

Kontakt

Telefon: (0)30 90253-0

Fax: (0)30 90253-300

E-Mail: poststelle@ag-lb.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 29.10.2020